

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Untertänigkeitsverhältnis auf Rotenfels

Hofbauer, Maria

1937

Schlußwort

S c h l u ß w o r t .

Das Interesse eines jeden Grundherrn, war er nun weltlich oder geistlich, ging schließlich dahin, Nutzen zu schlagen aus dem Kapital, das er an Leuten, Grund und Boden besaß. Sei es in Form eines großangelegten Eigenbetriebes oder in Form einer Rentenwirtschaft.

Da nun die Herrschaft Rotenfels ein vom Stammsitz der Freisinger Bischöfe ziemlich weit entlegener Besitz war, und sie in allem und jedem sich von fremden Leuten mußten vertreten lassen, konnten sie keinen Vorteil darin sehen, ihr Dominicalland zu vergrößern, damit Hand in Hand die Zahl der Leibeigenen zu vermehren. Ihre, ich möchte gar nicht behaupten fortschrittlicheren rechtlichen oder kulturellen, sondern rein praktischen Erwägungen scheinen vielmehr dahin gegangen zu sein, einen Bauernstand zu schaffen, der auch Eigeninteresse an Grund und Boden hatte. Ein Interesse, das dadurch noch erhöht wurde, daß ihm die Möglichkeit geboten war, gleichsam auch nach seinem Tode noch weiterzuleben in seinen Kindern und Kindeskindern.

Und dieses gereichte beiden Teilen zum Vorteil, dem Grundherrn nicht weniger als dem Untertan. Schon sehr frühe (Mitte des 12. Jahrhunderts) ging man von der direkten Leibeigenschaft zu einem gelockerteren Untertänigkeitsverhältnis, zur Leiheform über. Und seit dem Ende des 13. Jahrhunderts war die Mehrzahl der Untertanen Erbholden. Für die Bewirtschaftung des Dominicalbesitzes, der zum Großteil aus Waldungen bestand,

Genügten ja die Leistungen der noch robotpflichtigen Untertanen.

Auch die Güterteilung war bis ins 18. Jahrhundert keine bedeutende, da man bei Erbgütern am Minoratssystem festhielt. Und wäre dieses Gebiet, was Lage, Klima und Bodenbeschaffenheit anlangt, begünstigter gewesen, so hätte es für die Bischöfe von Freising eine ganz bedeutende jährliche Rente abgeworfen.

Da es im Mittelalter für den Bauernstand keine gesicherten Rechtsverhältnisse gab (die einzige gesetzliche Regelung des Untertänigkeitsverhältnisses war das Landrecht Kaiser Friedrichs II. v. 5.I.1444), wurde auch hier stets nach altem Gewohnheitsrecht vorgegangen. Sowohl Grundherr als Untertan stützten sich auf dasselbe, jeder natürlich zu seinem eigenen Vorteil. Eine urkundliche Festlegung des Gewohnheitsrechtes kam erst unter Maria Theresia zustande. Doch scheinen die Untertanen auf Rotenfels auch in früherer Zeit mit ihren Grundherren in gutem Einvernehmen gestanden zu haben, denn diese gingen stets willig auf all ihre Klagen und Bitten ein, halfen ihnen soweit es ihre Mittel erlaubten, duldeten keine Unterdrückung der Leute durch ihre Vertreter und verteidigten sie auch, so weit es in ihrer Macht lag, selbst gegen den Landesfürsten mit gutem Erfolg.

Ob es wohl dem dortigen "freien" Bauer von Heute wirtschaftlich schlechter gegangen wäre als "Untertan von Freising"? L---